

**Bescheinigung der Wählbarkeit
für die Wahl der Vertretung der Stadt Beverungen**

am 14.09.2025

Herr/Frau

geboren am

wohnhaft in

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes/ist Unionsbürger/in*, hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung* im Wahlgebiet¹, hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes).²

Ort, Datum

Dienstsiegel

Der/Die Bürgermeister/in

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.⁴

....., den

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

¹ Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt
² Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat
³ Nur ausfüllen für Bewerber/innen eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt
⁴ Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.
* Unzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 12 Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 12, 15 - 20 Kommunalwahlgesetz und den §§ 26 - 31, 70, 75 a, 75 f und 83 Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Wählbarkeitsbescheinigung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe

Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter

Postanschrift

E-Mail

ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse

Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.